



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18. September 2007

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.1 Werkleitung des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes der Fontanestadt Neuruppin
hier: Abberufung und Kündigung des Ersten Werkleiters Herrn Uwe Rose S. 3

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24. September 2007

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Rahmenpläne
- 2.1.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin
hier: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen Abwägung der Stellungnahmen
aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss S. 4
- 2.1.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes
der Fontanestadt Neuruppin – 1. Änderung in Teilbereichen S. 4
- 2.2 Bebauungspläne
- 2.2.1 Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitz“ und 5.2 „Grüner Weg - Nord“
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss S. 6
- 2.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Bebauungspläne Nr. 5.1
„Zur Keglitz“ – 1. Änderung und Nr. 5.2 „Grüner Weg - Nord“ 1. Änderung S. 6
- 2.2.2 Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“
hier: Abwägung, Erweiterung des Geltungsbereiches, erneute Auslegung und Beteiligung S. 6
- 2.2.2.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Pauline“ S. 7
- 2.2.3 Bebauungsplan Nr. 54 „Ferien- und Erholungspark Gildenhall“
hier: Aufstellungsbeschluss, Beschluss der frühzeitigen Beteiligung zum baulichen Entwicklungskonzept S. 10
- 2.2.3.1 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB – Bebauungsplan Nr. 54 „Ferien- und Freizeitpark „Gildenhall“ S. 10
- 2.2.4 Bebauungsplan Nr. 55 „Gut Gentzrode“
hier: Aufstellungsbeschluss S. 13
- 2.3 Haushalt
- 2.3.1 Wirtschaftsplan 2007 des Stadtbauhofes Neuruppin
hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan S. 15
- 2.3.1.1 Wirtschaftsplan Stadtbauhof Neuruppin für das Geschäftsjahr 2007 S. 15
- 2.3.2 Haushalt 2007
hier: überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt für die Hüllensanierung des Kempo e.V. /
Diskothek 019 in der Junckerstraße S. 15
- 2.4 Gestaltungssatzung für das Stadtzentrum
hier: Abwägungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss S. 15
- 2.4.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Abwägungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses
der Gestaltungssatzung für das Stadtzentrum S. 15

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

2.5	Städtebaulicher Rahmenplan sowie Fortschreibung der Textfassung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin	
2.5.1	Neufassung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin	S. 17
2.6	Maßnahme- und Durchführungskonzept	
2.6.1	Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2007 im Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppın“	S. 22
2.6.2	Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2007 im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin	S. 22
2.6.3	Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2007 für das Stadterneuerungsgebiet WK I-III „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“	S. 22
2.7	Ausländerbeauftragte hier: Bestellung	S. 22
2.8	Ausschussumbesetzungen	
2.8.1	Besetzung des Petitionsausschusses hier: Umbesetzung	S. 22
2.8.2	Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses hier: Umbesetzung	S. 22
2.8.3	Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen hier: Umbesetzung	S. 23
2.9	Schiedsstelle	
2.9.1	Leiter der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin hier: Wahl von Herrn Achibert Bauer	S. 23
2.9.2	Besetzung der stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin hier: Wahl von Frau Dr. Sigrid Walz	S. 23
2.10	Aussagegenehmigungen	
2.10.1	Erteilung einer Aussagegenehmigung hier: Vernehmung des Stadtverordneten Herrn Heinz Liebig als Zeuge	S. 23
2.10.2	Erteilung einer Aussagegenehmigung hier: Vernehmung des ehemaligen Stadtverordneten Herrn Jens-Peter Golde als Zeuge	S. 23
2.10.3	Erteilung einer Aussagegenehmigung hier: Vernehmung der Stadtverordneten Frau Kerstin Kroll als Zeugin	S. 23
2.10.4	Erteilung einer Aussagegenehmigung hier: Vernehmung des Stadtverordneten Herrn Erhard Schwierz als Zeuge	S. 23

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.11	Personalangelegenheiten	
2.11.1	Besetzung der Stelle Amtsleiterin des Amtes für Projektumsetzung hier: Ernennung von Frau Sabine Supke zur Amtsleiterin	S. 23
2.11.2	Schadenersatzforderungen gegen Bedienstete hier: Vorgang Grüner Weg/Keglitz	S. 24
2.12	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
2.12.1	Veräußerung gemäß Sachenrechtsbereinigungsgesetz von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 24
2.12.2	Erwerb von Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg hier: Flächen für den Ausbau der Regattastraße in Neuruppin im Bereich Fehrbelliner Tor Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 24

Fortsetzung auf Seite 3

Inhaltsverzeichnis		
Fortsetzung von Seite 2		
3. Öffentliche Bekanntmachungen		
3.1	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin Verlust eines Mandats im Ortsbeirat Alt Ruppin	S. 24
3.2	Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 c, 16816 Neuruppin	
3.2.1	Öffentliche Bekanntmachung des Bodenordnungsverfahrens Karwesee/Ortslage AZ.: 24-41-6472-68/1001, Verf.-Nr.: 4002M Ausführungsanordnung	S. 25
3.2.2	Öffentliche Bekanntmachung des Bodenordnungsverfahrens Lentzke/Ortslage AZ.: 24-51-6472-68/4, Verf.-Nr.: 4004M Ausführungsanordnung	S. 26
3.3	Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, Hospitalstraße 13, 16866 Kyritz Bodenordnungsverfahren (BOV) Freyenstein, Verf.-Nr. 4001M	
3.3.1	Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	S. 27
3.4	Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vom 31. August 2007	
3.4.1	Öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre in dem geplanten Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“, vom 31. August 2007	S. 27
Ende des amtlichen Teils		
4. Informationen		
4.1	Veranstaltungstipps der Fontanestadt Neuruppin	S. 28

1. Beschlüsse
der Stadtverordnetenversammlung
vom 18. September 2007

Nichtöffentliche Beschlüsse	
1.1 Werkleitung des Städtischen „Kultur & Sport“ Betriebes der Fontanestadt Neuruppin hier: Abberufung und Kündigung des Ersten Werkleiters Herrn Uwe Rose Drucksache-Nr.: 2007/58	Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt: 1. Herr Uwe Rose wird mit sofortiger Wirkung gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung für den Städtischen „Kultur & Sport“ Betrieb als 1. Werkleiter abberufen. 2. Das Arbeitsrechtsverhältnis mit Herrn Uwe Rose wird mit sofortiger Wirkung außerordentlich und fristlos gekündigt. Hilfsweise stimmt die Stadtverordnetenversammlung der ordentlichen und fristgemäßen Kündigung des Herrn Rose zu.

2.

Beschlüsse
der Stadtverordnetenversammlung
vom 24. September 2007

Öffentliche Beschlüsse

2.1

Rahmenpläne

2.1.1

Flächennutzungsplan (FNP)
der Fontanestadt Neuruppin
hier: 1. Änderung
des Flächennutzungsplanes
in Teilbereichen Abwägung
der Stellungnahmen aus dem
frühzeitigen Beteiligungsverfahren,
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2002/97
10. Ergänzung

1.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis ist schriftlich mitzuteilen.
2.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf der Änderungen des in 14 Teilbereichen geänderten Flächennutzungsplanes (FNP) und billigt den Entwurf der Begründungen der Änderungen in der vorliegenden Fassung.
3.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf der Änderungen und der Begründungen dazu gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend zu beteiligen.
5.
- Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sollen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sein.

2.1.1.1

Öffentliche
Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung
des Entwurfes
des Flächennutzungsplanes
der Fontanestadt Neuruppin –
1. Änderung in Teilbereichen

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 24.09.2007 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte **Entwurf des in 14 Teilbereichen geänderten Flächennutzungsplanes (FNP) – 1. Änderung** einschließlich der Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten:

-
- Eingriffe in Natur und Landschaft
-
- Belange der Landwirtschaft
-
- Belange der Land- und Forstwirtschaft
-
- Belange des Trinkwasserschutzes

liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 25. Oktober bis 26. November 2007** im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl- Liebknecht-Straße 33/34 (Haus A- Bürgerbüro im Erdgeschoss - Pläne in Schaukästen):

montags und donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den im Änderungsverfahren befindlichen Teilbereichen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

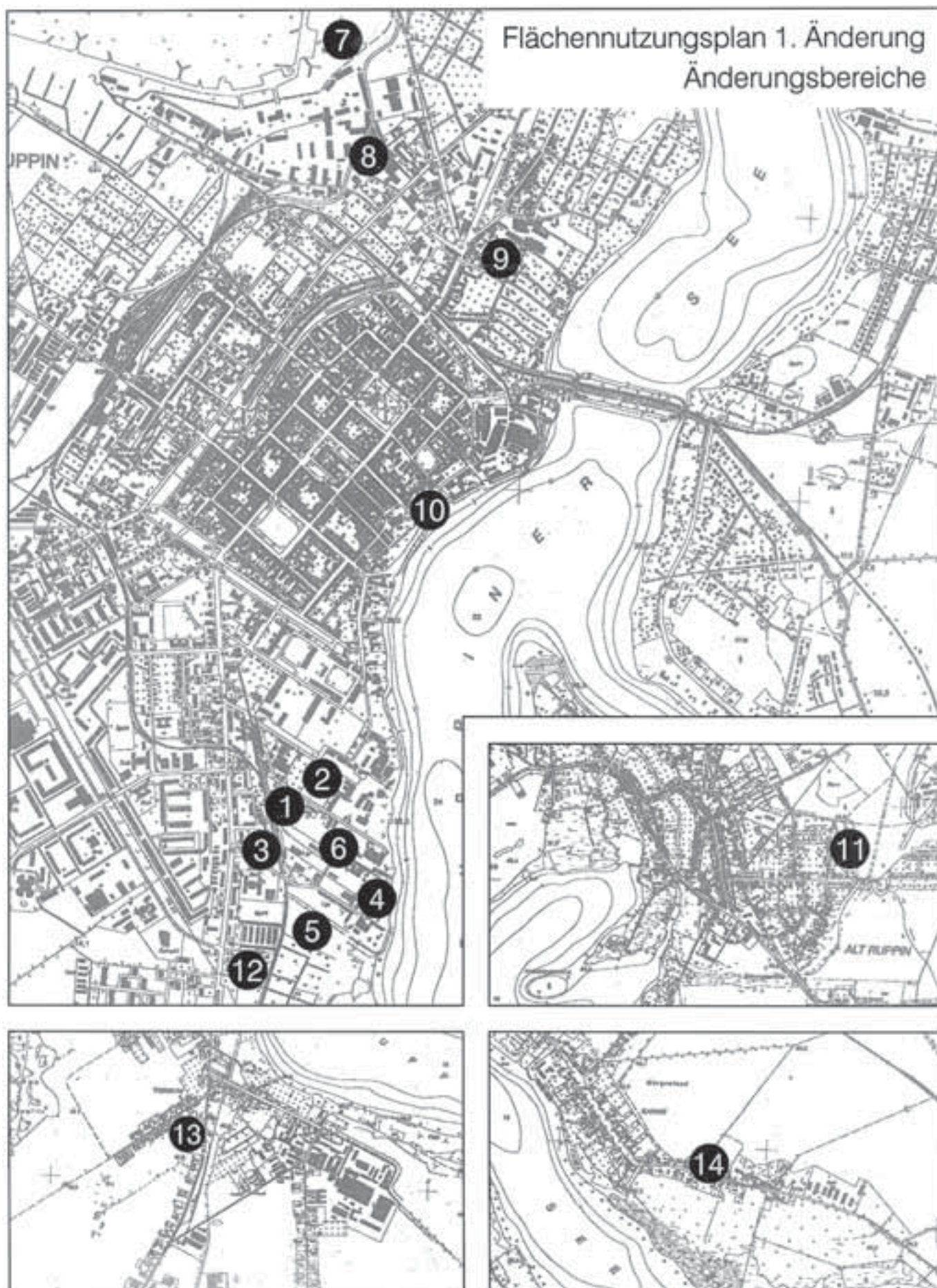
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über Inhalte des Entwurfes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Die Lage der einzelnen Änderungsbereiche ist auf dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Neuruppin, den 25.09.2007

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

Karte siehe Seite 5



- Änderungsbereiche:
- | | | |
|--|------------------------------|---|
| 1 Bootslager / Mischgebiet | 2 Wasserwerk Trendmannstraße | 3 Wohnbaufläche a. d. Paulinenauer Bahn |
| 4 ehem. Stärkefabrik Mantel / Uferpark Sonnenruler | | 5 Käthe-Kollwitz-Platz |
| 6 Grünzung Am Fehrbelliner Tor | 7 Vorstadt Nord | 8 Garagenkomplex |
| 9 Güntherstraße | 10 Grundstücke am Bollwerk | 11 Tannenweg |
| 12 Wohnbaufläche östl. Fehrbelliner Straße | 13 Grüner Weg | 14 Mühlenweg |

2.2 Bebauungspläne

2.2.1 Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitz“ und 5.2 „Grüner Weg - Nord“ hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2006/52 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschläge die Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden sowie der Träger öffentlicher Belange, die während der Beteiligung zu den B- Planentwürfen (Stand Januar 2007) im Zuge der öffentlichen Auslegung vorgebracht wurden. Das Abwägungsergebnis ist schriftlich mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.1 „Zur Keglitz“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.2 „Grüner Weg-Nord“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
4. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die beiden Begründungen der Änderungen der Bebauungspläne in den vorliegenden Fassungen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss beider Änderungen der Bebauungspläne ortsüblich bekannt zu machen.

2.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitz“ – 1. Änderung und Nr. 5.2 „Grüner Weg - Nord“ 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 24. September 2007 die Bebauungspläne Nr. 5.1 „Zur Keglitz“ - 1. Änderung und Nr. 5.2 „Grüner Weg - Nord“ - 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die den Bebauungsplänen beigefügte Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet „Zur Keglitz“ - 1. Änderung ist 1,26 ha groß, das Plangebiet „Grüner Weg - Nord“ - 1. Änderung umfasst eine Größe von 1,10 ha. Beide Plangebiete liegen im Ortsteil Treskow westlich der Fehrbelliner/Nauener Straße und grenzen unmittelbar nördlich bzw. südlich an die Wohnsammelstraße „Treskower Ring“ an. Sie sind unbebaut. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bebauungspläne einschließlich Begründung werden im Planungsamt der Fontanestadt Neuruppin, Karl- Liebknecht- Straße 33 während der Sprechzeiten :

dienstags	von 7.30 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.30 Uhr
und donnerstags	von 9.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt der Bebauungspläne wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Die Bebauungspläne treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 25.09.2007

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

2.2.2 Bebauungsplan Nr. 11.3 „An der Pauline“ hier: Abwägung, Erweiterung des Geltungsbereiches, erneute Auslegung und Beteiligung Drucksache-Nr.: 2005/31 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Träger öffentlicher Belange und der Interessensträger, die während der Beteiligung zum B- Planentwurf (Stand Dezember 2005) vorgebracht wurden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Pauline“ um 2 kleine Flächen westlich des Baufeldes 1.13 und nordwestlich des Baufeldes 1.14 gemäß dem geänderten Entwurf in der vorliegenden Fassung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Pauline“ und billigt den Entwurf der Begründung in der vorliegenden Fassung.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 2 Wochen verkürzt erneut auszulegen und die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden – ebenfalls auf 2 Wochen verkürzt – erneut zu beteiligen, wobei Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

5. Geänderte und ergänzte Teile sind neben der Erweiterung des Geltungsbereiches nach Nr. 2:

- a. Die Altlastenverdachtsfläche Nr. 2 in den Baufeldern 1.7, 1.8 (teilweise), 1.9, 1.10 (teilweise) und 1.11 (teilweise) wurde aus der Planzeichnung herausgenommen.
- b. Das im alten Entwurf für das Baufeld 1.13 festgesetzte allgemeine Wohngebiet (WA) wurde in ein Mischgebiet (MI) geändert.
- c. Die beiden im alten Entwurf im Baufeld 1.14 festgesetzten Baufenster wurden zu einem erweiterten Baufenster zusammengefasst.
- d. Das Baufenster im Baufeld Nr. 1.15 wurde in Westrichtung vergrößert.
- e. Die Planstraße A war im alten Entwurf komplett als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Sie ist nunmehr – bis auf den Radweg – als private Verkehrsfläche ausgewiesen. Des Weiteren wurde der Verlauf der Planstraße A im Bereich des Anschlusses an die Straße „Am Fehrbelliner Tor“ geändert (verschwenkt).
- f. Nordwestlich des Baufensters im Baufeld 1.14 wurde die öffentliche Verkehrsfläche des Stichweges mit der Zweckbestimmung ‚befahrbarer Wohnweg‘ in eine private Verkehrsfläche mit gleicher Zweckbestimmung geändert und weiter in das Baufeld hinein geführt.
- g. Ein Teil der im alten Entwurf nordwestlich des Baufeldes 1.14 festgesetzten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung ‚befahrbarer Wohnweg‘ sowie ein Teil der dort festgesetzten privaten Grünfläche wurden in ein WA- Gebiet mit der Zweckbestimmung ‚Stellplätze, Fläche für Carportanlage, Bereitstellungsfläche für Abfallbehälter‘ geändert.
- h. Die textliche Festsetzung Nr. 3.1 (Gebäudehöhe im SO-Gebiet „Bootslagerfläche“) wurde neu in den B- Plan aufgenommen.
- i. Die textliche Festsetzung Nr. 6.1 (Anzahl der Stellplätze) wurde erweitert; die Voraussetzung der Ausnahme ist definiert.
- j. Die textliche Festsetzung Nr. 7 (Anpflanzung sowie Erhaltung von Bäumen und Sträuchern) wurde dahingehend geändert, dass die Festsetzung der Größe von Baumscheiben herausgenommen wird. Stattdessen wurde ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.
- k. Die textlichen Festsetzungen Nr. 7, 7.1, 7.2, 7.4 und 7.5 wurden um zusätzliche (nicht mehr nur heimische) Laubbaumarten erweitert.
- l. Die textliche Festsetzung Nr. 7.1 wurde um die Anrechnung von erhaltenen Obstbäumen erweitert.
- m. Die textliche Festsetzung Nr. 7.2 wurde um das Mischgebiet erweitert.
- n. Die Artenlisten wurden den entsprechenden Festsetzungen zugeordnet. In die Artenliste 1 wurden zusätzlich Obstbäume aufgenommen. Die Artenliste 2 wurde unter der Kategorie der Laubbäume um den Baumhasel (*Corylus colurna*) erweitert.
- o. Die festgesetzte Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung ‚befahrbarer Wohnweg‘ westlich der Baufelder 1.13 und 1.14 (Teil der vorhandenen Schleife) wird von einer öffentlichen in eine private Verkehrsfläche mit gleicher Zweckbestimmung geändert.
- p. Im westlichen Teil der Noeldechenstraße am Abzweig Lehmannstraße wird öffentliche Verkehrsfläche zurückgenommen und dem WA-Gebiet (Baufeld 1.2) zugeordnet. Die Baugrenze wird entsprechend in östliche Richtung erweitert.
- q. Im Baufeld 1.2 wird von der Straße Am Fehrbelliner Tor aus eine zusätzliche öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) festgesetzt.
- r. Die nördlich der Gabelung der Planstraße C im alten Entwurf festgesetzte private Grünfläche wird nunmehr als öffentliche Grünfläche festgesetzt.
- s. Die dem nordwestlich der privaten Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Parkplatzfläche und verkehrsberuhigter Bereich (Ring - nördlich des MI- Gebietes) verlaufenden Fuß- und Radweg angrenzenden privaten Grünflächen werden nunmehr als ‚private Grünfläche mit öffentlicher Zweckbestimmung‘ festgesetzt. Diese Nutzung wird durch eine entsprechende zeichnerische Festsetzung von der verbleibenden privaten Grünfläche abgegrenzt.

2.2.2.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Pauline“

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 24.09.2007 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte **Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11.3 „An der Pauline“**, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Begründungstext mit integriertem Umweltbericht sowie die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten:

- zu Eingriffen in Natur und Landschaft
- zu Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen
- zu umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit
- zu Lärm- und Geruchsemissionen

liegen gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit **vom 25. Oktober bis 09. November 2007** im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl- Liebknecht-Straße 33/34 (Haus A- Bürgerbüro -Pläne in Schaukästen):

montags und donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können nur zu den nachfolgend aufgeführten geänderten und ergänzten Teilen (geänderte und ergänzte Teile gegenüber dem Entwurf Stand Dezember 2005) abgegeben werden:

- a. Die Altlastenverdachtsfläche Nr. 2 in den Baufeldern 1.7, 1.8 (teilweise), 1.9, 1.10 (teilweise) und 1.11 (teilweise) wurde aus der Planzeichnung herausgenommen.
- b. Das im alten Entwurf für das Baufeld 1.13 festgesetzte allgemeine Wohngebiet (WA) wurde in ein Mischgebiet (MI) geändert.
- c. Die beiden im alten Entwurf im Baufeld 1.14 festgesetzten Baufenster wurden zu einem erweiterten Baufenster zusammengefasst.
- d. Das Baufenster im Baufeld Nr. 1.15 wurde in Westrichtung vergrößert.
- e. Die Planstraße A war im alten Entwurf komplett als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Sie ist nunmehr – bis auf den Radweg – als private Verkehrsfläche ausgewiesen. Des Weiteren wurde der Verlauf der Planstraße A im Bereich des Anschlusses an die Straße „Am Fehrbelliner Tor“ geändert (verschwenkt).
- f. Nordwestlich des Baufensters im Baufeld 1.14 wurde die öffentliche Verkehrsfläche des Stichweges mit der Zweckbestimmung ‚befahrbarer Wohnweg‘ in eine private Verkehrsfläche mit gleicher Zweckbestimmung geändert und weiter in das Baufeld hinein geführt.
- g. Ein Teil der im alten Entwurf nordwestlich des Baufeldes 1.14 festgesetzten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung ‚befahrbarer Wohnweg‘ sowie ein Teil der dort festgesetzten privaten Grünfläche wurden in ein WA-Gebiet mit der Zweckbestimmung ‚Stellplätze, Fläche für Carportanlage, Bereitstellungsfläche für Abfallbehälter‘ geändert.
- h. Die textliche Festsetzung Nr. 3.1 (Gebäudehöhe im SO-Gebiet „Bootslagerfläche“) wurde neu in den B- Plan aufgenommen.
- i. Die textliche Festsetzung Nr. 6.1 (Anzahl der Stellplätze) wurde erweitert; die Voraussetzung der Ausnahme ist definiert.
- j. Die textliche Festsetzung Nr. 7 (Anpflanzung sowie Erhaltung von Bäumen und Sträuchern) wurde dahingehend geändert, dass die Festsetzung der Größe von Baumscheiben herausgenommen wird. Stattdessen wurde ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.
- k. Die textlichen Festsetzungen Nr. 7, 7.1, 7.2, 7.4 und 7.5 wurden um zusätzliche (nicht mehr nur heimische) Laubbaumarten erweitert.

- l. Die textliche Festsetzung Nr. 7.1 wurde um die Anrechnung von erhaltenen Obstbäumen erweitert.
- m. Die textliche Festsetzung Nr. 7.2 wurde um das Mischgebiet erweitert.
- n. Die Artenlisten wurden den entsprechenden Festsetzungen zugeordnet. In die Artenliste 1 wurden zusätzlich Obstbäume aufgenommen. Die Artenliste 2 wurde unter der Kategorie der Laubbäume um den Baumhasel (*Corylus colurna*) erweitert.
- o. Die festgesetzte Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung ‚befahrbarer Wohnweg‘ westlich der Baufelder 1.13 und 1.14 (Teil der vorhandenen Schleife) wird von einer öffentlichen in eine private Verkehrsfläche mit gleicher Zweckbestimmung geändert.
- p. Im westlichen Teil der Noeldechenstraße am Abzweig Lehmannstraße wird öffentliche Verkehrsfläche zurückgenommen und dem WA- Gebiet (Baufeld 1.2) zugeordnet. Die Baugrenze wird entsprechend in östliche Richtung erweitert.
- q. Im Baufeld 1.2 wird von der Straße Am Fehrbelliner Tor aus eine zusätzliche öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) festgesetzt.
- r. Die nördlich der Gabelung der Planstraße C im alten Entwurf festgesetzte private Grünfläche wird nunmehr als öffentliche Grünfläche festgesetzt.
- s. Die dem nordwestlich der privaten Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Parkplatzfläche und verkehrsberuhigter Bereich (Ring - nördlich des MI- Gebietes) verlaufenden Fuß- und Radweg angrenzenden privaten Grünflächen werden nunmehr als ‚private Grünfläche mit

öffentlicher Zweckbestimmung‘ festgesetzt. Diese Nutzung wird durch eine entsprechende zeichnerische Festsetzung von der verbleibenden privaten Grünfläche abgegrenzt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über Inhalte des Satzungsentwurfes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B Zimmer 409).

Der Geltungsbereich des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 25.09.2007

*Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister*

Karte siehe Seite 9

**Satzung der Fontanestadt Neuruppin über den Bebauungsplan Nr. 11.3
"An der Pauline"**
- Entwurf August 2007 -

Es gilt die Bauabstimmung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Investitions- und Wirtschaftsausschuss v. 23.04.1993 und die Brandenburgische Bauordnung in der seit dem 01.09.2003 gültigen Fassung.

Teil A - Planzeichnung
Maßstab 1 : 2.000



2.2.3 **Bebauungsplan Nr. 54** **„Ferien- und Erholungspark** **Gildenhall“** **hier: Aufstellungsbeschluss,** **Beschluss der frühzeitigen Beteiligung** **zum baulichen Entwicklungskonzept** **Drucksache-Nr.: 2007/48**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Ferien- und Erholungspark Gildenhall“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für den räumlichen Geltungsbereich gemäß Anlage. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Planungsziele analog der Darstellungen im Flächennutzungsplan der Fontanestadt Neuruppin (FNP) gemäß BauNVO zu entwickeln: Sonderbaugebiet mit der Zweckbestimmung Hotel/ Ferienhausgebiet sowie öffentliche Grünfläche im Bereich des Seeufers einschließlich einer öffentlichen Bade- stelle und Wald.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das bauliche Entwicklungskonzept (Stand August 2007) als Vorentwurfskonzept des Bebauungsplanes Nr. 54 „Ferien- und Erholungspark Gildenhall“.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen (§ 3 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 i.V. mit § 4 Abs. 1 BauGB).

2.2.3.1 **Öffentliche** **Bekanntmachung** **der frühzeitigen Beteiligung** **der Öffentlichkeit und der Träger** **öffentlicher Belange** **gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 4 Abs. 1** **BauGB- Bebauungsplan Nr. 54** **„Ferien- und Freizeitpark „Gildenhall“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 24. September 2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Ferien- und Erholungspark Gildenhall“ beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Die frühzeitige Beteiligung erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung. Mit dem im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses erstellten baulichen Entwicklungskonzept als Vorentwurfskonzept des Bebauungsplanes soll der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden.

Das Vorentwurfskonzept (Stand April 2007) des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ferien- und Erholungspark Gildenhall“ wird in der Zeit vom **25. Oktober 2007 bis 26. November 2007** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Vorentwurfskonzept schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

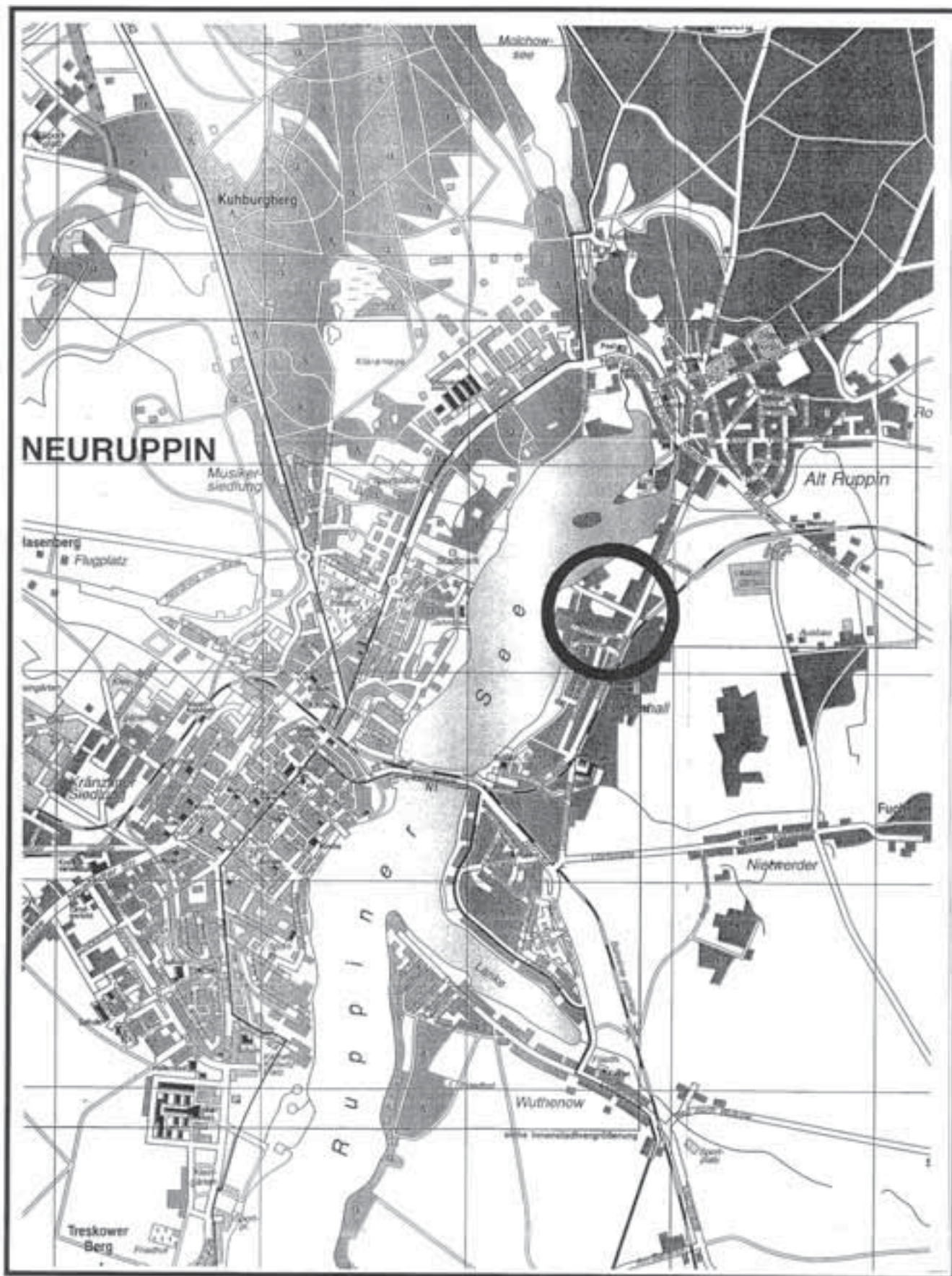
Über Inhalte des Vorentwurfskonzeptes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54 „Ferien- und Erholungspark Gildenhall“ sowie die Lage des Plangebietes im Stadtgebiet sind auf den anliegenden Plänen dargestellt

Neuruppin, den 25. September 2007

*Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister*

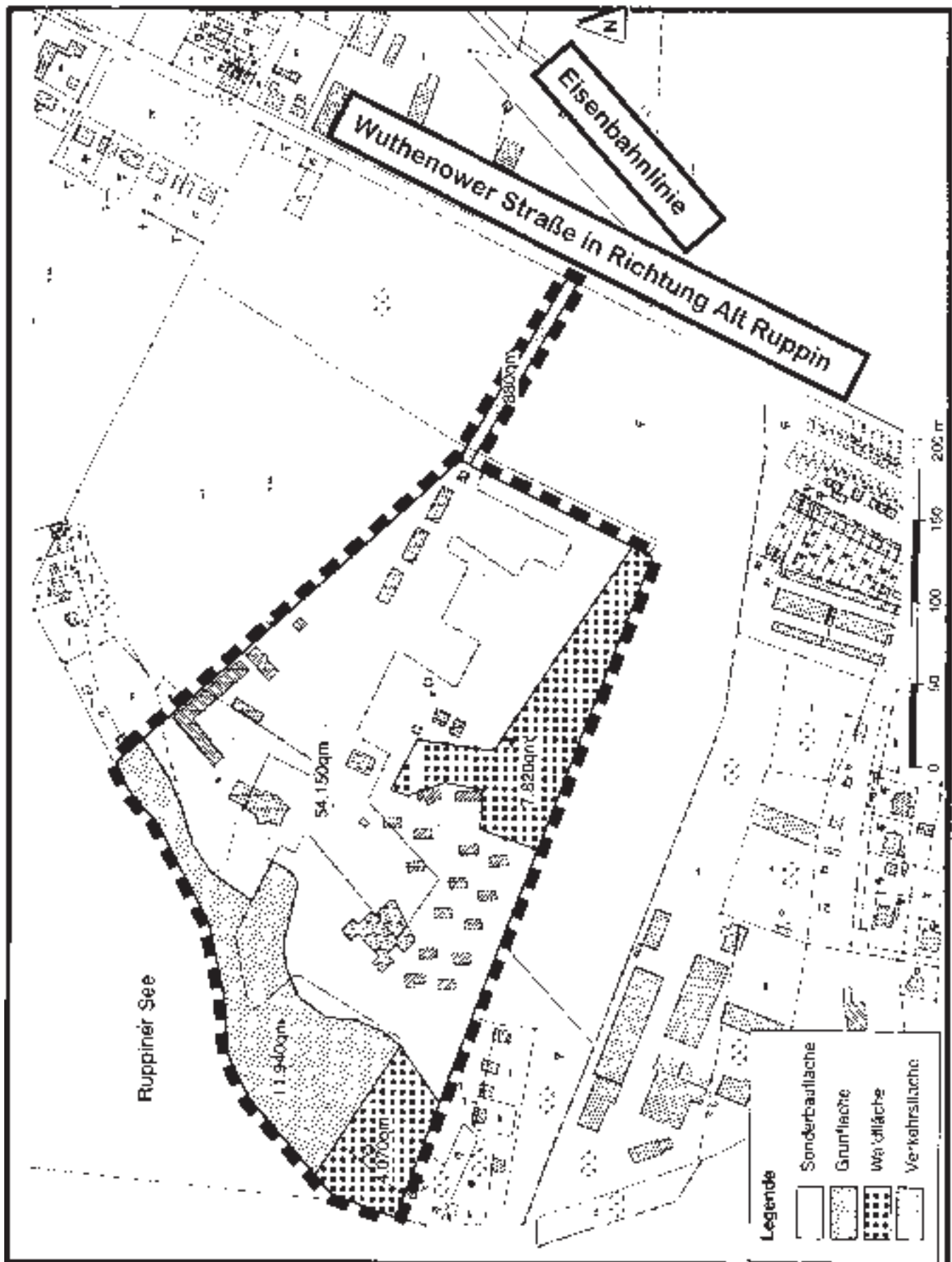
Karten siehe Seite 11 und 12



Bebauungsplan Nr. 54 „Ferien- und Erholungspark Gildenhall“



Lage des Plangebietes im Stadtgebiet



Bebauungsplan Nr. 54 „Ferien- und Erholungspark Gildenhall“
Aufstellungsbeschluss Beschlussvorlage Dr.- Nr.: 2007/48



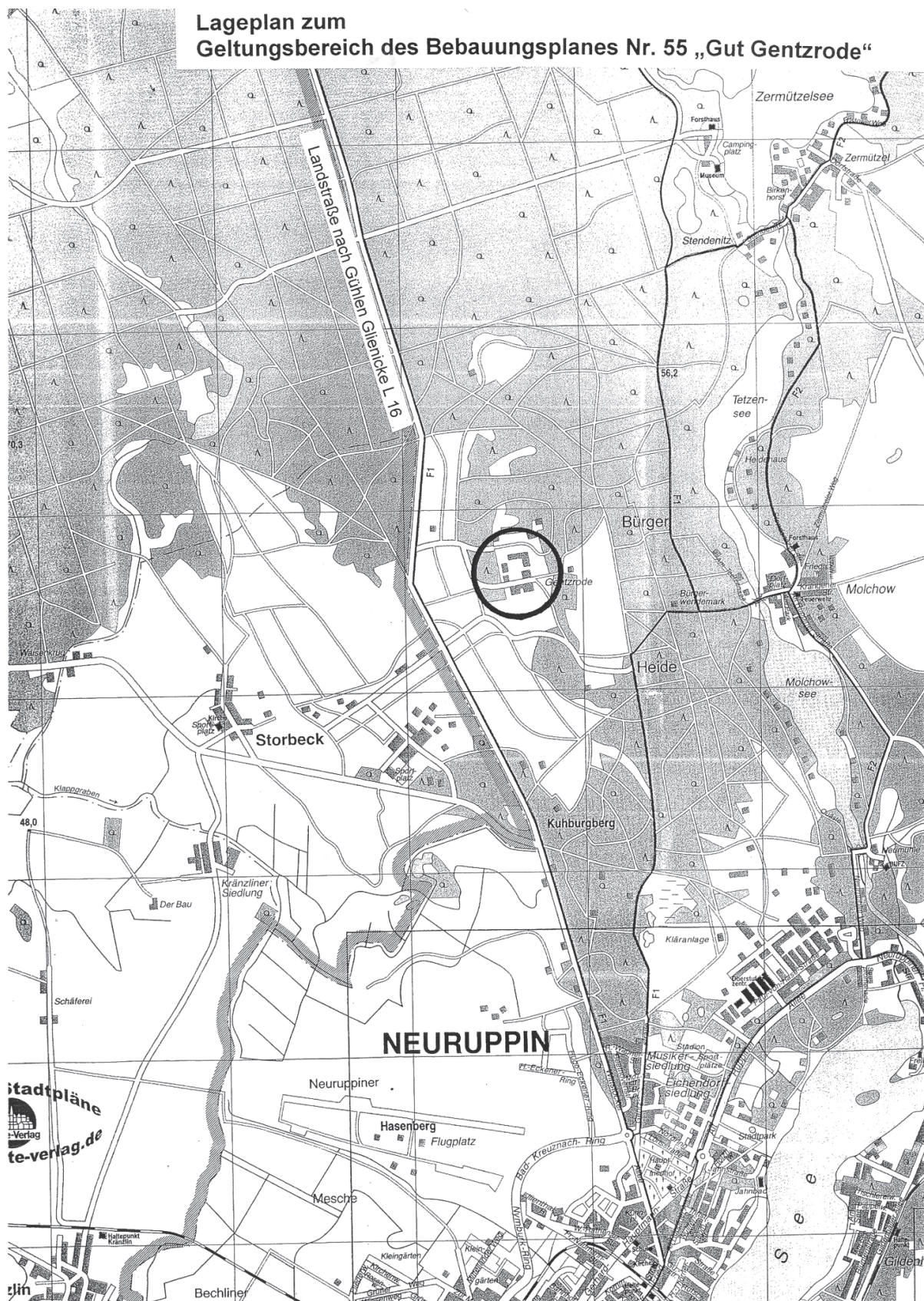
Geltungsbereich

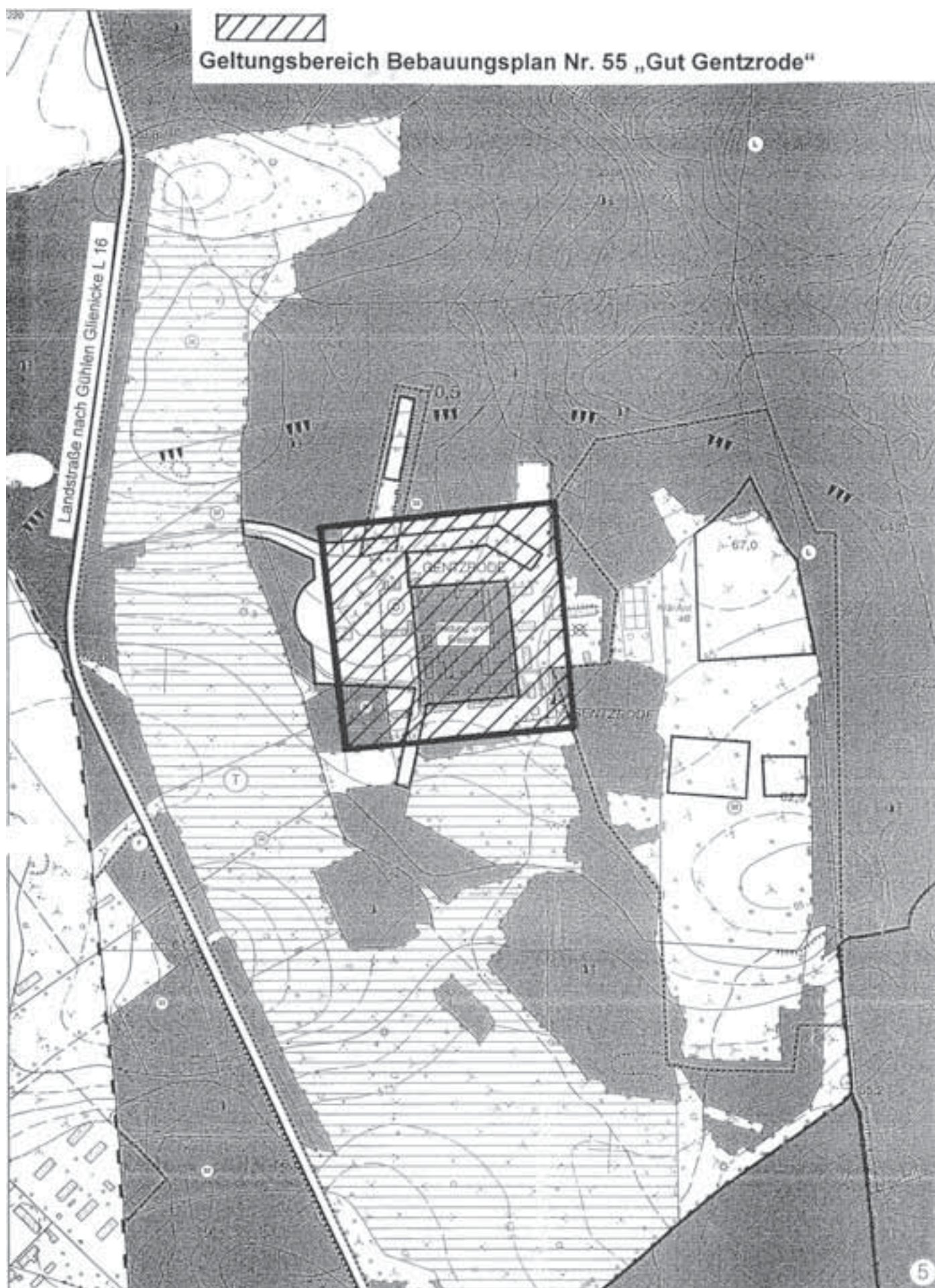
2.2.4 Bebauungsplan Nr. 55 „Gut Gentzrode“ hier: Aufstellungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2007/54

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gut Gentzrode“ für ein 25 ha großes Gebiet nördlich der Kernstadt, ca. 600 m östlich der L 16, Richtung Gühlen Glienicke legen.

2. Planungsziel ist die Entwicklung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Freizeit-, Erlebnis- und Gesundheitspark mit integrierten Grün-, Garten-, Park- und Verkehrsflächen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Karten siehe Seite 13 unten und Seite 14





2.3 Haushalt

2.3.1 Wirtschaftsplan 2007
des Stadtbauhofes Neuruppin
hier: Beschlussfassung über den
aufgestellten Wirtschaftsplan
Drucksache-Nr.: 2007/53

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den aufgestellten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbauhof Neuruppin“ mit seinen Bestandteilen für das Wirtschaftsjahr 2007 entsprechend der Anlage.
- 2. Der Finanzplan wird gebilligt.

2.3.1.1 Zusammenstellung
nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2007

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2007 den Wirtschaftsplan 2007 beschlossen.

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	2.147.700,00
	die Aufwendungen	2.146.733,17
	der Jahresgewinn	966,83
	der Jahresverlust	
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	130.000,00
	die Ausgaben	130.000,00
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite	0,00
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00
2.3	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00
2.4	Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte	0,00

Hinweis: Der Wirtschaftsplan 2007 des Stadtbauhofes Neuruppin kann mit seinen Bestandteilen im Stadtbauhof Neuruppin, Gentzstraße 23 in 16816 Neuruppin, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

2.3.2 Haushalt 2007
hier: überplanmäßige Ausgabe
im Vermögenshaushalt
für die Hüllensanierung
des Kempo e.V. / Diskothek 019
in der Junckerstraße
Drucksache-Nr.: 2006/20
4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine erhebliche überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 61.000,- € im Vermögenshaushalt 2007 für die Hüllensanierung des Kempo e.V./ 019 in der Junckerstraße.

2.4 Gestaltungssatzung
für das Stadtzentrum
hier: Abwägungs-, Entwurfs- und
Auslegungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2006/17
1. Ergänzung

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der zur öffentlichen Auslegung vom 08. Juni 2006 bis 11. Juli 2006 und der Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange vom 05. Juli 2006 bis zum 07. August 2006 eingegangenen Stellungnahmen gemäß beigefügtem Abwägungsvorschlag.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Entwurf der Gestaltungssatzung für das Stadtzentrum einschließlich der Begründung in der vorliegenden Fassung.
- 3. Der Entwurf ist erneut einen Monat öffentlich auszulegen, um den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4. Die berührten Träger öffentlicher Belange werden erneut zur Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert.
- 5. Stellungnahmen sollen dabei nur zu den geänderten Teilen des Entwurfes abgegeben werden.

2.4.1 Öffentliche
Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung
des Entwurfes der Gestaltungssatzung
der Fontanestadt Neuruppin
für das Stadtzentrum

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 24.09.2007 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der „Gestaltungssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum“, bestehend aus dem Satzungstext, Lageplan und Stichwortregister liegt gemäß § 81 Abs. 8 BbgBO in der Zeit vom 25. Oktober bis 30. November 2007 im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl- Liebknecht- Straße 33/ 34 (Haus A- Bürgerbüro - Plan im Schaukasten):

montags und donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 17.30 Uhr
mittwochs und freitags	von 10.00 bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können nur zu den im Satzungstext geänderten und ergänzten Teilen (Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Entwurf Stand Juli 2006 - Änderungen und Ergänzungen sind im Text grau hinterlegt) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Gestaltungssatzung unberücksichtigt bleiben.

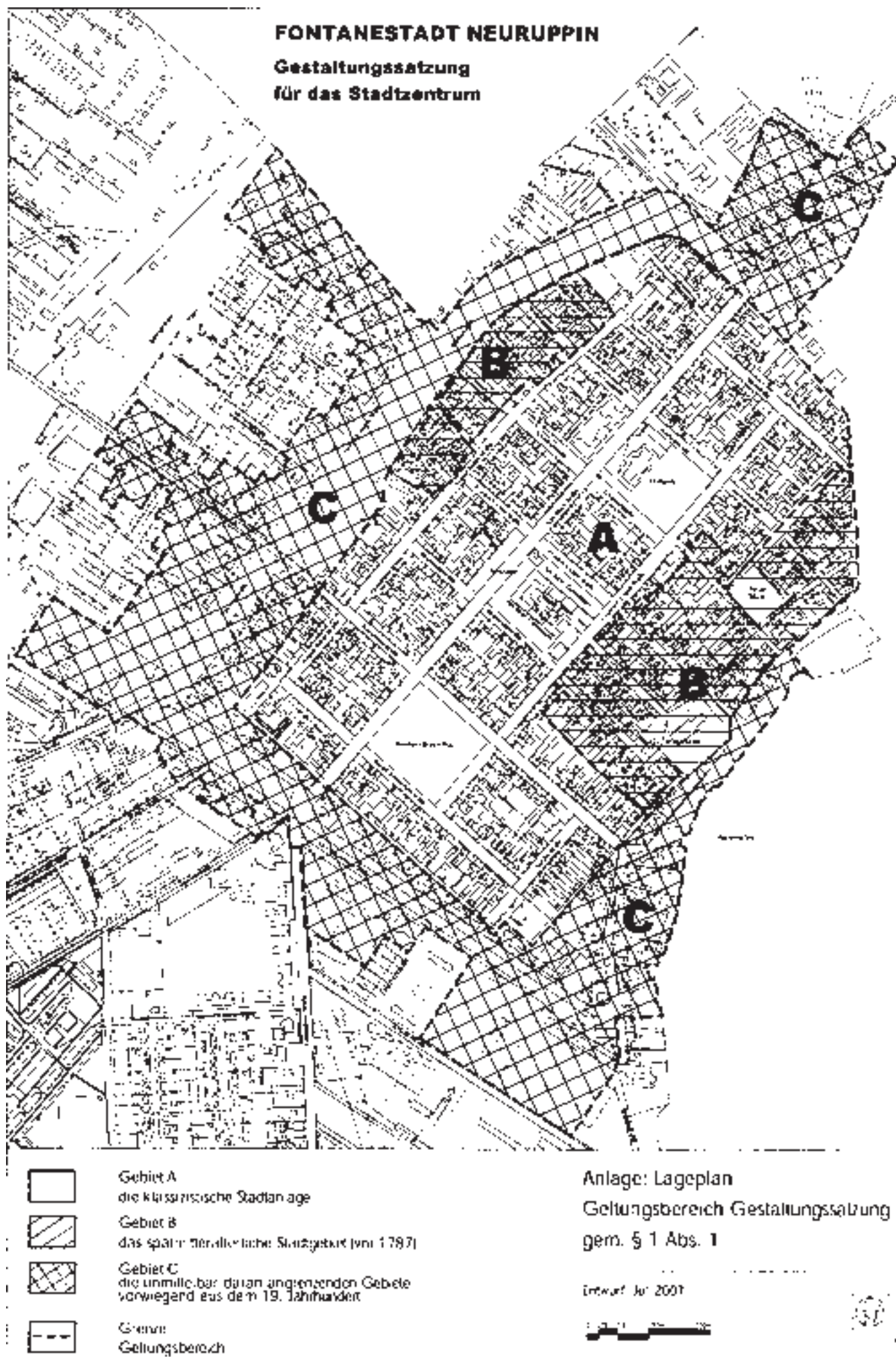
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Entwurfes der Gestaltungssatzung ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 28.09.2007

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

Karte siehe Seite 16



2.5 Städtebaulicher Rahmenplan sowie Fortschreibung der Textfassung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2007/50

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Bestands- und Planungsanalyse (Nr. 1.1 bis 1.8 des Städtebaulichen Rahmenplanes) sowie eine Analyse der Missstände und Potentiale im öffentlichen Raum und an Gebäuden und Grundstücken (Nr. 2.1 und 2.2 des städtebaulichen Rahmenplanes) für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Sanierungsziele, bestehend aus der Textfassung und einem Plan.
3. Die Stadtverordnetenversammlung billigt das Handlungskonzept (Nr. 3.0.1 und 3.0.2 des Städtebaulichen Rahmenplanes) sowie die Schwerpunktmaßnahmen (Nr. 3.1 bis 3.7 des Städtebaulichen Rahmenplanes) für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin.

2.5.1 Neufassung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.07.1998 die Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ in der textlich näher definierten Form beschlossen. Diese haben sich in der Umsetzung bewährt und bieten eine geeignete Grundlage für die sanierungsrechtlichen Genehmigungen nach §§ 144/145 Baugesetzbuch.

Im Ergebnis der Rahmenplanfortschreibung werden diese Sanierungsziele modifiziert, ergänzt und an die neuen städtebaulichen Prioritäten angepasst. Änderungen / Aktualisierungen sind hierbei *kursiv* gekennzeichnet.

Die gemeindliche Selbstbindung wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt.

Präambel

Die Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung der historischen Altstadt als Ganzes im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme haben sich bewährt. Sie werden gestützt durch die am 06.07.1998 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Sanierungsziele.

Die vorliegende überarbeitete Fassung der Sanierungsziele bedeutet keinen Wandel in der Zielstellung, sondern eine Anpassung an neue Herausforderungen. Die positiven Ausstrahlungswirkungen der Sanierung haben die Lebensqualität in der Fontanestadt Neuruppin erheblich verbessert. Die Impulswirkung der Sanierung soll zukünftig noch zielgerichteter und effektiver genutzt werden, um den anstehenden Aufgaben gerecht zu werden. Dabei sollen auch die Finanzierungsinstrumente der Ausgleichsbetragerhebung eingesetzt werden.

Vor dem Hintergrund wachsender sozio-ökonomischer, demografischer und ökologischer Herausforderungen bleibt die funktionelle Stärkung des Stadtzentrums eine erstrangige Zukunftsaufgabe. Das Leitbildkonzept „Neuruppin 2015“ postuliert, dass unter den gegebenen Rahmenbedingungen der Leitgedanke einer „wachsenden“ Stadt nicht auf Bevölkerungswachstum zielt, sondern den Anspruch verkörpert, Wirtschaftskraft, Attraktivität und Qualität der Stadt zu mehren.

Die Sanierungsstrategie steht unter dem Gebot

- der Verpflichtung gegenüber dem historischen Erbe,
- der Nachhaltigkeit,
- der Innovationsförderung,
- der ökologischen Erneuerung,
- der Partizipation und
- einer integrierten Herangehensweise.

Zukünftige Leitbilder für die Sanierung bilden daher die Themenfelder

- Wohnen
- Einzelhandel & Dienstleistung
- Stadtraum und
- Bildung, Kultur & Tourismus.

Das Handlungskonzept für die weitere Durchführung der Sanierung leitet sich ab aus der Fortschreibung der Rahmenplanung. Es benennt sieben inhaltliche und räumliche Schwerpunktthemen und Schlüsselmaßnahmen:

1. Leerstandsmanagement Wohnen
2. Leerstandsmanagement Gewerbe
3. Campus Innenstadt
4. Reaktivierung Wallviertel
5. Zukunftsblock Klappgraben
6. Kirchplatz
7. Bullenwinkel.

1. Stadtstruktur und Stadtgestalt

1.1 Sicherung des historischen Stadtgrundrisses

Vorrangiges Sanierungsziel in der Neuruppiner Altstadt ist die Sicherung und Kompletierung des denkmalgeschützten historischen Stadtgrundrisses mit seinen einzigartigen klassizistischen Straßen, Plätzen und Raumfolgen sowie den wenigen erhaltenen mittelalterlich geprägten Bereichen im Nordwesten und Osten.

Dazu gehört der Erhalt und die Wiederherstellung der einzelnen, den öffentlichen Raum bestimmenden stadtgestalterischen Elemente wie z.B. Fassaden, Tore, Grünflächen, Straßen- und Wegepflasterungen, Möblierung unter Würdigung ihres historischen Ursprungs.

1.2 Erhaltung und Sanierung der Bausubstanz

Das durch die historisch wertvollen Bauten geprägte Stadtbild der Altstadt soll in erster Linie durch Erhaltung und Sanierung der vorhandenen Bausubstanz mit zweiter Priorität durch Wiederherstellung und nur im Ausnahmefall durch Ersatzbauten gepflegt und entwickelt werden. Neubauten müssen sich harmonisch einfügen und als solche erkennbar sein. *Prioritäres Ziel ist weiterhin die funktionale Aufwertung insbesondere durch die Beseitigung des Wohnungs- und Gewerbeleerstands. Das soll u.a. durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit und Management unterstützt werden.* Gestalterische Rahmenbedingungen werden durch die Gestaltungssatzung der Fontanestadt Neuruppin vorgegeben.

1.3 Neugestaltung der öffentlichen Plätze und Eingangsbereiche

Der Kirchplatz ist als zentraler öffentlicher Platz neu zu gestalten. Hierbei ist der Entwurf des städtebaulichen Ideenwettbewerbs ausreichend zu würdigen. Unter anderem sind der ÖPNV – insbesondere der Busbahnhof und Taxistand – neu zu organisieren. Das Element des „Klappgrabens“ ist gestalterisch zu integrieren. Funktional ist der Kirchplatz als Kultur- und Erlebnisraum zu entwickeln. Die Eingänge zum Sanierungsgebiet im Bereich Steinstraße und Regattastraße sind städtebaulich zu formulieren, insbesondere sind erforderliche Raumkanten durch Bebauung oder Begrünung herzustellen. Zentrale, publikumsintensive Veranstaltungen und Aktivitäten sind

auf die städtischen Plätze zu konzentrieren. Der Tempelgarten und der Bereich des Bollwerkes sind als ruhige Orte zu entwickeln.

1.4 Erhalt der historischen Parzellenstruktur

Eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung der Altstadt ist der Erhalt der historischen Parzellenstruktur. Sollte es nicht erreichbar sein, ein Bauvorhaben auf die Entwicklung einer Parzelle zu beschränken, sind die in der Gestaltungssatzung getroffenen Festsetzungen anzuwenden, die eine Gliederung der Baukörper unter Wahrung der ensembleprägenden Parzellenstruktur fordern. Die räumliche Organisation der Bebauung auf den privaten Parzellen soll sich an der Abfolge Vorderhaus/Wirtschaftshof/grüner Hofbereich und Hausgarten orientieren. *Im Bestand ist ausnahmsweise auch eine Berücksichtigung von Seitenflügel/Quergebäude erforderlich.* Im Inneren der relativ großen klassizistischen Baublöcke sind möglichst zusammenhängende Grünbereiche („Grüne Mitte“) zu sichern und ggf. wieder zu schaffen.

1.5 Erhalt und Ergänzung der Stadtmauer

Die Stadtmauer soll erhalten werden und in baulich gefährdeten Bereichen ergänzt werden. Neue Maueröffnungen für private Zwecke werden nicht zugelassen, genehmigte Öffnungen sind bei der Mauersanierung in die Bogenachse einzuordnen. *Neue Öffnungen sind im Zuge der Stadtmauersanierung nach einem nutzungsstrukturell-gestalterischen Konzept verträglich auszuformulieren, sofern hierdurch eine öffentliche Nutzung erfolgen wird.* Die Stadtmauer soll freigestellt werden. Dazu sollen daran errichtete Bauten (z. B. Garagen und sonstige Nebengebäude) entfernt werden, so dass ein etwa 5 m breiter anbaufreier Streifen entsteht.

1.6 Weiterentwicklung der Wallanlagen

Die Wallanlagen außerhalb des Sanierungsgebietes sollen über das Rheinsberger Tor bis zum Seedamm weiterentwickelt werden und somit die Innenstadt mit ihrer geschlossenen Anlage erkennbar von den Vorstädten abheben.

2. Belebung der Innenstadt

2.1 Entwicklung eines differenzierten Innenstadtbereiches

Die historische Innenstadt soll als differenzierter zentraler Stadtbereich mit einer Konzentration der zentralen Handels- und Dienstleistungsfunktion entlang der Karl-Marx-Straße entwickelt werden. Um die drei zentralen Plätze und entlang der Hauptzufahrtsstraßen in die Altstadt sind ebenfalls Handels- und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren. Flächen für Handel und Dienstleistung sind in ihrer Qualität zu verbessern und sollen insbesondere dem periodischen Bedarf der Region Rechnung tragen. Flächenvergrößerungen sind innenstadtverträglich zu machen. Verkaufsformen, die typische „Kofferraumsortimente“ anbieten und somit verkehr-intensive Ziele darstellen, sind zu vermeiden.

Darüber hinaus ist die Altstadt überwiegend als Wohnstandort mit untergeordneter kleinteiliger Mischung durch Läden, kleinere Büros, Handwerksbetriebe und Gemeinbedarfseinrichtungen anzusehen. Produktionseinrichtungen sind in der Altstadt nur soweit zulässig, als sie das Wohnen, Tourismus und Handels, und Dienstleistungsfunktionen nicht stören. *Stadtverträgliche Interimsnutzungen in leer stehenden Schaufenstern sind im gesamten Sanierungsgebiet zulässig, sofern sie zeitlich befristet werden und dem Wohnen, Handel und Dienstleistung oder der Kultur dienen.*

2.2 Zentraler Geschäftsbereich Karl-Marx-Straße

Als zentraler Geschäftsbereich der Altstadt ist die Karl-Marx-Straße anzusehen mit einer besonderen Konzentration von Ladenlokalen im Bereich der Fußgängerzone zwischen der Präsidentenstraße und der Schinkelstraße. Hier sind gemischte Gebiete zu entwickeln, die orientiert sind an den bereits realisierten Nutzungen (ehem. Trend-Kaufhaus und Bilderbogen-Passage) und hier zukünftig die intensivste Nutzung durch Dienstleistungseinrichtungen beschreiben soll. Im Erdgeschossbereich der Vorderhäuser sind Wohnungen nur ausnahmsweise zulässig, auf jedem Grundstück soll ein 30%iger Wohnanteil gesichert werden.

Branchenspezifische Läden bis zu einer maximalen Netto-Verkaufsfläche von 800 qm sind nur im zentralen Geschäftsbereich zulässig. Um diese Verkaufsfläche erzielen zu können, ist es erlaubt, dass sie eingeschossig die

entsprechende Grundstückstiefe ausnutzen können. In diesen Fällen sind eine Dachbegrünung bzw. weitergehende Ausgleichsmaßnahmen für notwendige Versiegelungen erforderlich. Abweichungen von diesen Größenbegrenzungen sind nur im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zulässig.

2.3 Mischgebiete als Ergänzung des zentralen Geschäftsbereiches

Im nördlichen und südlichen Bereich der Karl-Marx-Straße, auf der Nordseite der Präsidenten- und teilweise der Schinkelstraße sowie im Bereich des Schulplatzes werden weitere gemischte Gebiete (vgl. Anlage) entwickelt, und zwar in einer abgestuften Kategorie mit der Möglichkeit, 50 % Wohnen zu sichern und Ladengeschäfte nur bis maximal 300 qm Verkaufsfläche zuzulassen. Abweichungen von diesen Größenordnungen bedürfen der Zustimmung des Sanierungsbeirates.

2.4 Alte Keksfabrik

Der Bereich der ehemaligen Keksfabrik kann im Sinne des zur Selbstbindung beschlossenen Blockkonzeptes entsprechend auch gewerblich entwickelt werden. Hier ist zur Stadtbildreparatur und Leerstands-beseitigung eine Nutzungsintensivierung für Wohnen, Handel, Dienstleistung, Kunst, Gesamtheit, Bildung, Sport und Kultur möglich.

2.5 Ausbau der gesundheitsorientierten Dienstleistungen

In der gesamten Altstadt sind angesichts des demografischen Wandels und neu definierter Bedarfe gesundheitsorientierte Dienstleistungen zu unterstützen.

2.6 Bereich des Alten Gymnasiums

Das Alte Gymnasium einschließlich des Blocks 010 ist zur Sicherung und zum Ausbau für Bildungseinrichtungen sowie weiterführenden Qualifizierungsinstitutionen – u.a. als Hochschulstandort – zu fördern.

2.7 Besondere Wohnbereiche

Bereiche entlang der Südseite der Präsidentenstraße sowie in deren weiterem Verlauf bis zum See und auf der Nordseite, an der Friedrich-Engels-Straße sowie im Verlauf der Rosenstraße werden aufgrund der dort jeweils vorhandenen kleinteilig gewachsenen Mischnutzungsstrukturen als besondere Wohngebiete weiterentwickelt. Darin ist für den Fall von Veränderungen eine Tendenz in Richtung der Stärkung der Wohnfunktion enthalten.

2.8 Wohnbereiche

Alle übrigen Blöcke und Quartiere im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ sind als Wohngebiete (vgl. Anlage 1) zu entwickeln, was neben Wohngebäuden, insbesondere der Versorgung der Gebiete dienende kleine Läden, Wirtschaften, Handwerksbetriebe ermöglicht, wo darüber hinaus in Einzelfällen auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Verwaltungseinrichtungen und nicht störende Gewerbebetriebe genehmigungsfähig sind. Ausnahmsweise können hier Fachgeschäfte angesiedelt werden, die weder publikumsintensiv noch Verkehr in Menge und Größe anziehen, der über wohnbezogene Dimensionen hinausgeht.

2.9 Wohnen überwiegend im Vorderhaus

Die Umsetzung der Nutzungsanteile von Wohnen bezieht sich ausschließlich auf das Vorderhaus. Angeschlossene Wohneinheiten in Seitenflügeln oder Quergebäuden werden auf dieses Maß nicht angerechnet.

Abweichungen von diesen Größenordnungen bedürfen der Zustimmung des Sanierungsbeirates.

3. Grundstücksnutzung

3.1 Räumliche Organisation der Parzellen

Die räumliche Organisation der Bebauung auf den privaten Parzellen soll sich an der Abfolge orientieren:

- an der Straße gelegenes Vorderhaus als Hauptgebäude,
- Wirtschafts- bzw. Wohnhof mit Seitenflügel bzw. Quergebäude und
- grüner Hofbereich und Hausgärten als Teil einer grünen Blockmitte.

3.2 Bebauung im Hofbereich

Die Bebauung im Hof- bzw. Innenbereich eines Blockes soll sich in ihrer Dichte, Maßstäblichkeit und Höhenentwicklung der Vorderhausbebauung eindeutig unterordnen, d. h.:

- Gesamthöhenentwicklung einschl. Aufbauten unterhalb der Traufe des Vorderhauses,
- Beschränkung der Wohnungsanzahl zur Vermeidung von Geschosswohnungsbau im Blockinneren,
- Neubauten nur als Ergänzung der Hauptgebäudenutzung, keine Schaffung neuer und selbständiger Wohneinheiten.

3.3 Bauzonen

Die Tiefe des gesamten bebaubaren Bereiches (die Bauzone eines Grundstücks) wird in Abhängigkeit zu der zu entwickelnden Baugebietskategorie definiert. Die Bauzone wird im Regelfall wie folgt dimensioniert:

- | | |
|--|-------------|
| – Wohnbereiche | Tiefe: 34 m |
| – besondere Wohnbereiche | Tiefe: 37 m |
| – Mischbereiche und zentraler Geschäftsbereich | Tiefe: 40 m |

3.4 Zukünftige Bebauung

Zukünftig soll das historische Prinzip der Bebauung in zweiter Reihe, d. h. mit einem Nebengebäude, als Quergebäude nur bei sehr schmalen Grundstücken (Breite 12 m) angewandt werden, da sonst die Verbindung des Vorderhauses zur grünen Mitte bzw. dem Gartenbereich verloren ginge bzw. sich langfristig eine durchgehende Bebauung in zweiter Reihe entwickeln könnte. Der Durchgang zwischen Vorderhaus/Wohnhof und Garten ist zu gewährleisten.

3.5 Zulässigkeit rückwärtiger Bebauung

Abhängig von Grundstücksbreite und Grundstücksgröße ist die Sicherung und Entwicklung einer Baustruktur mit Nebengebäuden in dem an das Vorderhaus anschließenden Hofbereich wie folgt anzustreben:

- Grundstücksbreite:
Breite bis 9 m: Quergebäude parallel zum Hauptgebäude mit beidseitiger Grenzbebauung, Beschränkung auf zwei Nutzungseinheiten. Bei begrüntem Innenhof mit mindestens 7x9 m maximal 1 1/2geschossig (Remisengröße). Breite bis 12 m: Quergebäude mit einseitiger Grenzbebauung, Beschränkung auf zwei Nutzungseinheiten. Bei begrüntem Innenhof mit mindestens 7x9 m maximal 1 1/2geschossig (Remisengröße). Breite ab 12 m: Seitenflügel einseitig oder beidseitig gemäß Brandenburgischer Bauordnung, Beschränkung auf vier Nutzungseinheiten.
- Grundstücksgröße:
Bei Grundstücken, die kleiner sind als 150 qm, sind Nebengebäude nicht zulässig.

3.6 Nutzungsänderung bei rückwärtiger Bebauung

Nutzungsänderungen bzw. Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten an bereits bestehenden Gebäuden im rückwärtigen Bereich sind ausschließlich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu bewerten. Ist bereits in Nebengebäuden ein hoher Hauptnutzungsanteil (Wohnen oder Gewerbe) vorhanden oder hat das Hauptgebäude zwei Geschosse, so sind Nutzungsänderungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, soweit sie nicht die Bestandssituation weiter verschärfen.

3.7 Grundstücksüberbauung im zentralen Geschäftsbereich

Entlang des Bereichs Schinkelstraße bis Präsidentenstraße in der Karl-Marx-Straße ist, da hier das Ziel „Stärkung der Zentrumsfunktion“ zusätzlich eine große Bedeutung hat, eine weitere Verdichtung im Hofbereich durch in diese hineinreichende tiefere Ladennutzungen zulässig.

In diesen Fällen ist eine Dachbegrünung dieser eingeschossigen Ladenbauten vorzusehen, die für die darüber liegende Wohnnutzung das Wohnumfeld verbessern soll und insofern möglich Terrassennutzungen für die Bewohner einbeziehen kann.

3.8 Zulässigkeit von Dachgeschossausbauten

Die Sanierung bezweckt durch die Beseitigung erheblicher baulicher und hygienischer Mängel die Verbesserung der Bausubstanz, die Aufwertung des Wohnumfeldes sowie die Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Der Dachgeschossausbau zur Schaffung abgeschlossener Wohneinheiten stellt immer auch eine Nutzungsintensivierung dar, die erhöhte Anforderungen an das Wohnumfeld stellt.

Der Dachgeschossausbau zur Schaffung abgeschlossener Wohneinheiten ist genehmigungsfähig, wenn durch die angestrebte Nutzungsintensivierung keine städtebaulichen Missstände geschaffen werden. Werden vorhandene städtebauliche Spannungen verschärft, ist der Dachgeschossausbau nur genehmigungsfähig, wenn geeignete Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Rückbau von Nebengebäuden oder intensive Begrünungsmaßnahmen) vorgenommen werden. Der Dachgeschossausbau ist nicht genehmigungsfähig, wenn städtebauliche Spannungen verschärft werden und keine geeigneten Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden können. *Insbesondere in den im Rahmenplan gekennzeichneten Sichtachsen zur Klosterkirche sind Dachaufbauten in Form von Gaupen und Zwerchhäusern nicht zulässig.*

Der Dachgeschossausbau kann nur unter Anwendung der gestalterischen Rahmenbedingungen der Stadt (Gestaltungssatzung) erfolgen. Ist die Belichtung der Dachgeschossnutzungen nur als Ausnahme/Befreiung von der Gestaltungssatzung der Stadt möglich, kann kein vollständiger Dachgeschossausbau erfolgen.

3.9 Lebensräume für gefährdete Tierarten

Lebensräume für gefährdete Tierarten – beispielsweise Fledermäuse oder Mauersegler – sind weitestgehend zu erhalten und ggf. durch Ersatzmaßnahmen wiederherzustellen.

4. Private Grün- und Freiflächen

4.1 Entwicklung grüner Blockinnenbereiche – die „Grüne Mitte“

Im Inneren der relativ großen klassizistischen Baublöcke und in den Altstadtrandbereichen entlang der Kommunikation sollen zusammenhängende private Grünbereiche geschaffen werden, wobei die Parzellengrenzen erhalten bleiben. Diese in der historischen Planung vorgesehenen und heute noch erkennbaren vorhandenen Grünflächen bzw. Gartenzonen sollen als bebauungsfreie unversiegelte und gärtnerisch gestaltete Flächen gesichert und entwickelt werden. Von den heute noch vorhandenen Gärten und Freiflächen ausgehend, soll die „grüne Mitte“ bis zur rückwärtigen Baugrenze ausgedehnt werden. Die grüne Mitte ist im Prinzip eine private und jeweils Grundstücken zugeordnete Fläche, die meistens für gärtnerische und andere Freizeitaktivitäten aller Altersgruppen genügend Platz bietet. In einigen Blöcken sind aber auch jeweils eine größere Anzahl Grundstücke mit geringerem Freiflächenanteil vorhanden. Für diese Grundstücke ist anzustreben, auf freiwilliger Basis durch das Zusammenwirken von Eigentümern und Mietern Verbindungen zwischen Grundstücken herzustellen und blockinterne gemeinsame Kinderspielmöglichkeiten und/oder Aufenthaltsbereiche entstehen zu lassen, insbesondere wenn keine privaten Grünflächen wiederhergestellt werden können.

4.2 Nebengebäude im Bereich der Grünen Mitte

Die grüne Mitte ist in sehr vielen Fällen noch mit Gebäuden oder Nebengebäuden bestanden, die wiederum in ein grundstückssinternes Wegenetz eingebunden sind. Die Nebengebäude sollen im Regelfall beseitigt werden, soweit sie der Freiflächenutzung nicht direkt zugeordnet werden können. Ein Um- und Ausbau soll nicht unterstützt werden. Eine Entwicklung über den Bestandsschutz hinaus ist nicht Ziel der Sanierung.

Ausnahme hierzu bildet lediglich der Block 070 („Klappgrabenblock“), der als Modell des ökologischen Stadtumbaus entsprechend umzubauen ist.

4.3 Mindestgrünanteil auf kleinen Grundstücken

Auf kleineren Grundstücken und auf den Grundstückspartellen in den kleineren Blöcken, die keine „Grüne Mitte“ entwickeln können, soll ein Grünanteil von mindestens 20 % der Grundstücksfläche gesichert oder hergestellt werden. Dieser Anteil beträgt in den Wohnbereichen 40 %. Damit wird die vorhandene hohe Dichte und Versiegelung zugunsten einer Verbesserung des Wohnumfeldes reduziert. Dieser Grünflächenanteil soll gärtnerisch gestaltet werden. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden. Dieses beinhaltet sinnvolle Begrünungsmaßnahmen wie Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entsiegelung, Baumpflanzungen o. ä.

5. Verkehr/Private Stellplätze

5.1 Verkehrskonzept für die Innenstadt

Durch die Altstadt Neuruppin soll kein Durchgangsverkehr geführt werden. Der zentrale Schulplatz ist als Fußgängerzone zu sichern. Ausnahme bildet lediglich der Wirtschaftsverkehr sowie der ÖPNV. Außerhalb der Altstadt sind Stellplatzanlagen mit einer Versorgungsfunktion für die Innenstadt zu schaffen (z. B. Puschkinstraße, Regattastraße).

5.2 Stellplätze auf den Grundstücken

Soweit Zufahrten und die o. g. Grundstücksgliederung es zulässt, dürfen auf den Grundstücken nur Pkw von Anwohnern und Geschäftsinhabern abgestellt werden. Kunden- sowie Angestelltenverkehre sollen das öffentliche Parkplatz- bzw. ÖPNV-Angebot nutzen. Die Möglichkeit der Integration von Sammelstellplätzen auf größeren Grundstücken im Blockinnenbereich mit direktem Zugang zu Nachbargrundstücken ohne Tordurchfahrt ist nur im Ausnahmefall anzustreben, um die Grundstücksgliederung mit ihren Wohnumfeldqualitäten nicht zu gefährden.

5.3 Kein Stellplatznachweis bei Gefährdung der Sanierungsziele

Insofern keine verkehrsintensiven Nutzungen angesiedelt bzw. entwickelt werden sollen, können Stellplätze abgelöst werden, wenn kein Nachweis auf dem Grundstück möglich ist. Von einem Stellplatznachweis auf dem Grundstück ist abzusehen, wenn dadurch die Umsetzung der Sanierungsziele gefährdet ist.

5.4 Die „Kommunikation“

Die Kommunikation gilt aufgrund fehlender technischer Infrastruktur, fehlender Feuerwehruzufahrten im Sinne des § 34 BauGB nicht als „Erschließung“, so dass für Gartengrundstücke an der Kommunikation kein Bau-recht gegeben ist. Die verkehrsrechtliche Einordnung erfolgt zukünftig als „Fuß- und Radweg“, auf dem Anwohnern und Stellplatzbesitzern eine freie Zufahrt zu ihren Grundstücken gewährt wird. Entlang der Kommunikation sollen die direkt angrenzenden Garagen zurückverlagert werden in eine hinter einem etwa 5 m tiefen Pflanzstreifen liegende Stellplatz- und Garagenzone. Diese wird innerhalb der Gartenzone angeordnet und sollte über wenige Zufahrten bzw. gemeinsame Zufahrten für mehrere Grundstücke erreicht werden. Dieses setzt allerdings nachbarschaftliche Einigungen voraus. Wo die Tiefe nicht ausreicht, wie z. B. im Bereich zwischen Bullenwinkel und Präsidentenstraße, soll der notwendige Stellplatzbedarf in die Gartenzone integriert werden, dabei soll auf Garagenbauten verzichtet werden.

Nebenanlagen und Garagen im Bestand sind gemäß der Gestaltungssatzung entsprechend gestalterisch aufzuwerten und in einen guten Bauzustand zu versetzen.

5.5 Rad- und Fußwegenetz

Die Altstadt ist in ein intelligentes Rad- und Fußwegenetz einzubeziehen, das sie mit anderen Siedlungsbereichen in der Stadt, aber auch mit der Region verbindet. Innerhalb der Altstadt sollen bei Blocklängen über 200 m Wegeverbindungen durch Querungen von Blöcken hergestellt werden. Die Wegeführungen werden nach Möglichkeit so gelegt, dass sie über öffentlichen Grund und Boden führen. Insofern private Grundstücke betroffen sind, sind erneut Verhandlungen mit den privaten Eigentümern aufzunehmen mit dem Ziel, Wegerechte für die Nutzung einzutragen. Diese Querungen sind nur als Fußwegeverbindungen anzusehen.

6. Sozialstruktur, sonstige Sanierungsziele

6.1 Instandsetzung des Wohnbestandes und Sicherung des Mietniveaus

In der historischen Altstadt leben derzeit etwa 5.000 Einwohner. Die Altstadt ist als Wohnstandort mit allen notwendigen Wohn-, Folge- und Versorgungseinrichtungen (Spielplätze, Handel, Dienstleistung, ärztliche Betreuung, etc.) zu sichern. Der Wohnungsbestand ist instand zu setzen und in Teilschritten zu modernisieren und an heutige Wohnstandards heranzuführen.

Dabei ist darauf zu achten, dass eine tragbare Mietenstruktur erhalten bleibt, die es den vorhandenen Bewohnern erlaubt, in der Altstadt wohnen zu bleiben. Unterschiedliche Formen der Eigentumsbildung sind gezielt zu fördern. *Weiterhin sind neue Wohnformen, wie Mehrgenerationshaus oder betreutes Wohnen, zu unterstützen.*

6.2 Beseitigung des Wohnungsleerstandes

Die erheblichen Wohnungsleerstände in der Altstadt sind gezielt und vorrangig zu beseitigen, wobei auf Grundstücken mit hoher Grundstücksausnutzung teilweise ein Abriss leerstehender Bausubstanz im Blockinnenbereich zugunsten der Verbesserung des Wohnumfeldes unvermeidbar sein wird. *Auch hier sind unterschiedliche Formen zur Eigentumsbildung, die Initiierung von Baugemeinschaften und Genossenschaften, die Unterstützung neuer Wohnformen wie Mehrgenerationshaus oder betreutes Wohnen sowie Pilotprojekte zur Qualifizierung Jugendlicher besonders zu berücksichtigen.*

6.3 Sicherung und Schaffung des notwendigen Gemeinbedarfs

Für alle Bevölkerungsgruppen sind Angebote an Gemeinbedarf und Versorgung zu erhalten und zu schaffen. Parallel zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums sind die Kapazitäten der Wohn-/Folgeeinrichtungen und der privaten Versorgung in der Altstadt kontinuierlich anzupassen.

6.4 Belange mobilitätsbehinderter Menschen/Barrierefreiheit

Die Belange mobilitätsbehinderter Menschen sind bei der Lebensraumgestaltung innerhalb des Sanierungsgebietes zu berücksichtigen.

Die Anforderungen mobilitätsbehinderter Menschen sind beim Neubau bzw. bei wesentlichen Veränderungen im öffentlichen Bereich (Straßen, Wege, Plätze) und bei öffentlichen Gebäuden umzusetzen. *Die nachträgliche Ausgestaltung von Bestandswohnungen mit Fahrstühlen, Rampen und weiteren Hilfsmaßnahmen soll unterstützt werden.* Bei öffentlichen Parkplätzen sollen 3 % der Stellplätze für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer reserviert werden.

7. Tourismus

7.1 Touristische Belange

Im Seeviertel rund um die Klosterkirche überlagern die touristischen und kulturellen Zwecke die der Funktion. Einzelne touristische Nutzungen (Gastronomie, kleine Beherbergungsbetriebe) sollen bewusst in die Wohnstraßen integriert werden, so dass das Flanieren zwischen dem Geschäfts-bereich der Innenstadt mit Pfarrkirche, Museum und Tempelgarten sowie dem Bereich Bollwerk, Klosterkirche und Schifffahrt für Touristen und Anwohner gleichermaßen attraktiv gestaltet wird.

Karte siehe Seite 21



2.6 Maßnahme- und Durchführungskonzept

2.6.1 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2007 im Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppin“ Drucksache-Nr.: 2002/57 6. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) für das Sanierungsgebiet „Ortszentrum Alt Ruppin“ für das Jahr 2007.
2. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, das MDK umzusetzen. Es kann dabei infolge von Planungsverfeinerungen oder Ausschreibungsergebnissen zu geringfügigen Änderungen innerhalb oder zwischen den Fördergegenständen kommen, die aber nicht den Gesamtbetrag des MDKs überschreiten dürfen.
3. Die Maßnahmen sind mit den Fördergebern und den Betroffenen abzustimmen.

2.6.2 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2007 im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2002/58 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2007.
2. Des weiteren wird die Verwaltung beauftragt, das MDK umzusetzen. Es kann dabei infolge von Planungsverfeinerungen oder Ausschreibungsergebnissen zu geringfügigen Änderungen innerhalb oder zwischen den Fördergegenständen kommen, die aber nicht den Gesamtbetrag des MDKs überschreiten dürfen.
3. Die Maßnahmen sind mit den Fördergebern und den Betroffenen abzustimmen.

2.6.3 Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) 2007 für das Stadterneuerungsgebiet WK I-III „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ Drucksache-Nr.: 2002/79 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Maßnahme- und Durchführungskonzept (MDK) für das Stadterneuerungsgebiet WK I-III „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ für das Jahr 2007 in der als Anlage beigefügten Form.

2. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, das MDK umzusetzen. Es kann dabei infolge von Ausschreibungsergebnissen oder Planungsverfeinerungen zu geringfügigen Änderungen innerhalb oder zwischen den Fördergegenständen kommen, die aber nicht den Gesamtbetrag des MDKs überschreiten dürfen.
3. Die Maßnahmen sind mit den Fördergebern und den Betroffenen abzustimmen.

2.7 Ausländerbeauftragte hier: Bestellung Drucksache-Nr.: 2004/86 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen

Frau Doris Rogmann

als ehrenamtliche Ausländerbeauftragte der Fontanestadt Neuruppin.

2.8 Ausschussumbesetzungen

2.8.1 Besetzung des Petitionsausschusses hier: Umbesetzung Drucksache-Nr.: 2003/109 29. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von Frau Rosswieta Funk als stellvertretendes Mitglied im Petitionsausschuss.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Wolf Zimmermann als stellvertretendes Mitglied in den Petitionsausschuss.

2.8.2 Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses hier: Umbesetzung Drucksache-Nr.: 2003/109 30. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von Frau Rosswieta Funk als stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Wolf Zimmermann als stellvertretendes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss.

**2.8.3 Besetzung
des Ausschusses für Schule, Kultur,
Sport, Städtepartnerschaften,
Soziales und Wohnungswesen
hier: Umbesetzung
Drucksache-Nr.: 2003/109
31. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von Frau Rosswieta Funk als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Wolf Zimmermann als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen.

2.9 Schiedsstelle

**2.9.1 Leiter der Schiedsstelle 1
der Fontanestadt Neuruppin
hier: Wahl von Herrn Achibert Bauer
Drucksache-Nr.: 2002/91
6. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Achibert Bauer zum Leiter der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin.

**2.9.2 Besetzung
der stellvertretenden Schiedsperson
der Schiedsstelle 2
der Fontanestadt Neuruppin
hier: Wahl von Frau Dr. Sigrid Walz
Drucksache-Nr.: 2002/91
7. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau Dr. Sigrid Walz zur stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin.

2.10 Aussagegenehmigungen

**2.10.1 Erteilung
einer Aussagegenehmigung
hier: Vernehmung des Stadtverordneten
Herrn Heinz Liebig als Zeuge
Drucksache-Nr.: 2006/41
3. Ergänzung**

Herr Heinz Liebig erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor der 3. großen Strafkammer des Landgerichts Neuruppin gegen Herrn Otto Theel (Az. 13 Kls 5/07) als Zeuge auszusagen.

**2.10.2 Erteilung
einer Aussagegenehmigung
hier: Vernehmung
des ehemaligen Stadtverordneten
Herrn Jens-Peter Golde als Zeuge
Drucksache-Nr.: 2006/41
4. Ergänzung**

Herr Jens-Peter Golde erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor der 3. großen Strafkammer des Landgerichts Neuruppin gegen Herrn Otto Theel (Az. 13 Kls 5/07) als Zeuge auszusagen.

**2.10.3 Erteilung
einer Aussagegenehmigung
hier: Vernehmung der Stadtverordneten
Frau Kerstin Kroll als Zeugin
Drucksache-Nr.: 2006/41
5. Ergänzung**

Frau Kerstin Kroll erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor der 3. großen Strafkammer des Landgerichts Neuruppin gegen Herrn Otto Theel (Az. 13 Kls 5/07) als Zeugin auszusagen.

**2.10.4 Erteilung
einer Aussagegenehmigung
hier: Vernehmung des Stadtverordneten
Herrn Erhard Schwierz als Zeuge
Drucksache-Nr.: 2006/41
6. Ergänzung**

Herr Erhard Schwierz erhält die Genehmigung, in dem Strafverfahren vor der 3. großen Strafkammer des Landgerichts Neuruppin gegen Herrn Otto Theel (Az. 13 Kls 5/07) als Zeuge auszusagen.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.11 Personalangelegenheiten

**2.11.1 Besetzung
der Stelle Amtsleiter/in des Amtes
für Projektumsetzung
hier: Ernennung von Frau Sabine Supke
zur Amtsleiterin
Drucksache-Nr.: 2007/41**

Frau Sabine Supke wird mit Wirkung zum 25. September 2007 zur Amtsleiterin des Amtes für Projektumsetzung ernannt.

2.11.2 Schadenersatzforderungen gegen Bedienstete hier: Vorgang Grüner Weg/Keglitz Drucksache-Nr.: 2007/56

Die Stadtverordnetenversammlung sieht von Schadenersatzforderungen gegen Herrn Bürgermeister a.D. Theel im Vorgang Grüner Weg / Keglitz ab.

2.12 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

2.12.1 Veräußerung gemäß Sachenrechtsbereinigungsgesetz von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2005/44. 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr. Nr. 2005/44 vom 12.09.2005 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden Grundstückes

**Gemarkung Neuruppin, Flur 16, Flurstück 190
mit einer Größe von 237 m²**

zu den Konditionen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG).

2.12.2 Erwerb von Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg hier: Flächen für den Ausbau der Regattastraße in Neuruppin im Bereich Fehrbelliner Tor Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2007/55

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
 - a) den Erwerb des Grundstückes

**Gemarkung Neuruppin,
Flur 20, Flurstück 1427
mit einer Gesamtgröße von 56 m² und**

- b) den Erwerb einer Teilfläche aus dem Grundstück

Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 1428,
mit einer noch nicht feststehenden Größe (nicht mehr als ca. 20 m²)
(die sich möglicherweise nach der Fertigstellung der Baumaßnahme
und nach der amtlichen Vermessung ergeben könnte)

durch die Fontanestadt Neuruppin zum Zwecke des Ausbaus der
Regattastraße (Uferpromenade 1. Bauabschnitt) zum Bodenrichtwert.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

**Gemarkung Neuruppin,
Flur 20, Flurstück 732
mit einer Gesamtgröße von 357 m²**

zum Bodenrichtwert.

3. Öffentliche Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin Öffentliche Bekanntmachung Verlust eines Mandats im Ortsbeirat Alt Ruppin Unbesetzer Sitz für den Wahlvorschlag der PDS

Frau Carola Pramschüfer (Vertreterin der PDS im Ortsbeirat Alt Ruppin) hat ihren ständigen Wohnsitz in ein anderes Wahlgebiet verlegt. Somit verliert sie gemäß § 59 Absatz 1, Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 82 c Abs. 1, Satz 2 BbgKWahlG und § 11 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG den Sitz als Vertreterin im Ortsbeirat von Alt Ruppin.

Nach dem Ergebnis der Ortsbeiratswahl vom 26. Oktober 2003 ist für die PDS keine Ersatzperson vorhanden. Der Sitz bleibt gemäß § 60 Absatz 3, Satz 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Fontanestadt Neuruppin, den 07. September 2007

*Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin*

3.2 Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 c, 16816 Neuruppin

3.2.1 Öffentliche Bekanntmachung des Bodenordnungsverfahrens Karweese/Ortslage AZ.: 24-41-6472-68/1001, Verf.-Nr.: 4002M Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Karweese/Ortslage wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§ 61 Abs. 1 des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)).

1. Mit dem **1. November 2007** tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i. V. mit § 61 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG und § 68 Abs. 1 FlurbG).
Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke gehen mit dem unter Nr. 1 genannten Zeitpunkt auf die neuen Eigentümer über. Zwischen den Beteiligten abweichend vereinbarte Regelungen zum Übergang des Besitzes und der Nutzung bleiben davon unberührt.
3. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 S. 2 letzter Halbsatz FlurbG).
4. Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 70 Abs. 1 FlurbG).
Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 71 FlurbG).
Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Flurbereinigungsbehörde.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan nicht erhoben worden sind und somit der Bodenordnungsplan bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Bodenordnungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung), somit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert. Da in einem Flurneuordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wiederum umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur **einheitlich** für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, den 18. September 2007

*Im Auftrag
gez. Dietrich
Regionalteamleiter*

DS

3.2.2 Öffentliche Bekanntmachung des Bodenordnungsverfahrens Lentzke/Ortslage AZ.: 24-51 -6472-68/4, Verf.-Nr.: 4004M Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Lentzke/Ortslage wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§ 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)).

1. Mit dem **1. November 2007** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i. V. mit § 61 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG und § 68 Abs. 1 FlurbG).
Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke gehen mit dem unter Nr. 1 genannten Zeitpunkt auf die neuen Eigentümer über. Zwischen den Beteiligten abweichend vereinbarte Regelungen zum Übergang des Besitzes und der Nutzung bleiben davon unberührt.
3. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 S. 2 letzter Halbsatz FlurbG).
4. Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 70 Abs. 1 FlurbG).
Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 71 FlurbG).
Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Flurbereinigungsbehörde.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan und den Nachtrag 1 nicht erhoben worden sind und somit der Bodenordnungsplan bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Bodenordnungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbaueinandersetzung), somit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert. Da in einem Flurneuordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wiederum umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur **einheitlich** für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4 e 16816 Neuruppin**

einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, den 19. September 2007

*Im Auftrag
Dietrich
Regionalteamleiter*

DS

3.3

Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, Hospitalstraße 13, 16866 Kyritz Bodenordnungsverfahrens (BOV) Freyenstein, Verf.-Nr. 4001M

3.3.1

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Freyenstein werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 10. Juli 2007 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Stadt Freyenstein aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden erhoben. Die Änderungen sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschlüsse liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der Amts-, Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung

- **Stadt Wittstock / Dosse | Rheinsberger Str. 18a | 16909 Wittstock**
Raum 303 Fachbereich 2
- **Amt Meyenburg | Freyensteiner Straße 42 | 16945 Meyenburg**
in der Kämmerei
- **Amt Röbel- Müritz | Marktplatz 1 | 17207 Röbel- Müritz**
- **Gemeinde Heiligengrabe | Am Birkenwäldchen 1a | 16909 Heiligengrabe**
- **Stadt Kyritz | Marktplatz 1 | 16866 Kyritz**
Bürgerbüro
- **Amt Temnitz | Bergstr. 2 | 16818 Walsleben**
- **Fontanestadt Neuruppin | Karl- Liebknecht- Str. 33/ 34 | 16816 Neuruppin**
Eingangsbereich Rathaus A
- **Stadt Rheinsberg | Dr.-Martin-Henning-Str. 33 | 16831 Rheinsberg**
- **Amt Plau am See | Markt 2 | 19395 Plau am See**

jeweils während der Geschäftszeit aus und können dort eingesehen werden.

Gleichzeitig liegen die Wertermittlungsunterlagen beim

Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung
Hospitalstr. 13
16866 Kyritz

aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Freyenstein beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) 16816 Neuruppin, Fehrbelliner Str. 4 e schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Freyenstein, den 07.08.2007

Söffing

Vorsitzender des Vorstandes der TG

3.4

Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam,

3.4.1

Öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung der Veränderungssperre in dem geplanten Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ vom 31. August 2007

Die mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebiets „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ vom 19. August 2004 (ABl. Nr. 39 vom 6. Oktober 2004, S. 734) in Kraft getretene Veränderungssperre wird gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes um ein Jahr bis zum 5. Oktober 2008 verlängert.

4.

Informationen

4.1 Veranstaltungstipps der Fontanestadt Neuruppin

Konzert mit Kerzenschein

Unterhaltsamer Abend bei Wein und Käse. „Schwarz steht mir so gut“ - Operettenabend mit Gabriele Scheidecker (Sopranistin) und Hartmut Valenske (Pianist).

Datum: **19.10.2007**

Uhrzeit: 20 Uhr

Ort: Siechenhauskapelle Neuruppin
Siechenstraße 4

16816 Neuruppin

Telefon: 03391-398844

Preis: 9 Euro

Marga Bach: Männer, Midlife und Miseren

Die Kabarettistin und Sängerin Marga Bach präsentiert dem Publikum ihr Programm: Männer, Midlife und Miseren.

Datum: **20.10.2007**

Uhrzeit: 20 Uhr

Ort: KulturKirche Veranstaltungszentrum Pfarrkirche Neuruppin
Karl-Marx-Straße 88

16816 Neuruppin

Telefon: 03391-511 611

Preis: Vorverkauf: 12 Euro

Abendkasse: 15 Euro

Klavierabend mit der russischen Pianistin Yulianna Avdeeva

Die russische Pianistin Yulianna Avdeeva ist eine international gefragte Künstlerin. Sie gastierte in den renommiertesten Konzertsälen der Welt und ist mehrfache Preisträgerin bedeutender Klavierwettbewerbe in Italien, Spanien, Deutschland, Russland, Polen und Tschechien. In Neuruppin spielt Avdeeva Werke von Chopin, Tschaikowski und Prokofjew.

Datum: **21.10.2007**

Uhrzeit: 17 Uhr

Ort: Ruppiner Kliniken, Neuruppin
Fehrbelliner Straße

16816 Neuruppin

Telefon: 03391-458459

Preis: 17 Euro

Kürbisfest

Aktionstag des „Gartenkulturpfades“ mit den Neuruppiner Schulen
Datum: **26.10.2007**

Uhrzeit: 18 Uhr

Ort: Tempelgarten

Präsidentenstraße 64

16816 Neuruppin

Telefon: 03391-2122

Nachtwanderung mit Pater Wichmann

durch Neuruppin mit Besichtigung der Klosterkirche

Datum: **26.10.2007**

Uhrzeit: 19 Uhr

Ort: Neuruppin

BürgerBahnhof Neuruppin

Karl-Marx-Straße 1

16816 Neuruppin

Telefon: 03391-45460

Preis: 7,50 Euro, Kinder unter 14

Jahre 4,70 Euro

32. Hubertuslauf

Datum: **28.10.2007**

Uhrzeit: 11 Uhr

Ort: Oberstufenzentrum, Neuruppin

Telefon: 03391-506741

Martinimarkt

Über 100.000 Besucher strömen jährlich zum Martinimarkt. Neben vielen Spielgeschäften, Fahr- und Laufgeschäften erwarten die Besucher auch etliche süße und herzhaft-köstlichkeiten.

Datum: **02.11.2007 - 11.11.2007**

Ort: Innenstadt Neuruppin

Telefon: 03391-402260

Preis: Eintritt frei

Kassa Blanca

Kabarett-Abend mit Ensemble-Mitgliedern der „Distel“ und Berliner Kneifzange

Datum: **03.11.2007**

Uhrzeit: 20 Uhr

Ort: Kulturhaus Stadtgarten

Neuruppin

Karl-Marx-Straße 103

16816 Neuruppin

Telefon: 03391-2687

Fax: 03391-397219

Preis: Vorverkauf 12 Euro

Abendkasse 14 Euro

Carmina Burana

mit dem Neuruppiner A-cappella-Chor

Datum: **03.11.2007**

Uhrzeit: 19 Uhr

Ort: KulturKirche Veranstaltungszentrum Pfarrkirche Neuruppin

Karl-Marx-Straße 88

16816 Neuruppin

Telefon: 03391-511611

24. Oldtimer Teiletausch- und Verkaufsbasar

Großer Kfz-Teile-Markt

Datum: **10.11.2007/11.11.2007**

Uhrzeit: 6 bis 14 Uhr

Ort: Neuruppin

Alt Ruppiner Allee 40

16816 Neuruppin

Telefon: 03391-45670

Preis: 3 Euro

Die neue Revue – Travestie Show

Datum: **10.11.2007**

Uhrzeit: 20 Uhr

Ort: Kulturhaus Stadtgarten

Neuruppin

Karl-Marx-Straße 103

16816 Neuruppin

Telefon: 03391-2687

Fax: 03391-397219

Preis: 19 Euro

Geburtstagsfeier für Senioren

Gast: Kellermeister Fritze Derkow

Datum: **14.11.2007**

Uhrzeit: 14 Uhr

Ort: Kulturhaus Stadtgarten

Neuruppin

Karl-Marx-Straße 103

16816 Neuruppin

Telefon: 03391-2687

Fax: 03391-397219

Preis: 6 Euro

Neues Kabarett-Programm Uwe Steimle

Datum: **23.11.2007**

Uhrzeit: 20 Uhr

Ort: Kulturhaus Stadtgarten

Neuruppin, Karl-Marx-Straße 103

16816 Neuruppin

Telefon: 03391-2687

Fax: 03391-397219

Preis: Vorverkauf 18 Euro

Abendkasse 20 Euro

Hänsel und Gretel

Konzertante Aufführung der Märchen-Oper von Engelbert Humperdinck mit dem Brandenburgischen Staatsorchester und Takao Ukigaya

Datum: **25.11.2007**

Uhrzeit: 17 Uhr

Ort: Veranstaltungszentrum Pfarrkirche Neuruppin

Karl-Marx-Straße 88

16816 Neuruppin

Telefon: 03391-458459

Preis: 30 / 22,50 / 17 Euro

Weihnachtsgala 2007

Mit Maxi Arland und Judith/Mel/Mara Kayser sowie den Hainich Musikanten.

Datum: **29.11.2007**

Uhrzeit: 20 Uhr

Ort: Kulturhaus Stadtgarten

Neuruppin

Karl-Marx-Straße 103

16816 Neuruppin

Telefon: 03391-2687

Fax: 03391-397219

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber:

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de

Objektleitung und Anzeigen:

Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.